

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Wirkungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zusammenfassung	3
II. Einführung.....	4
1. Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	4
2. Zielsetzung und Änderungen des 3. AFBGÄndG	4
III. Erfahrungen mit dem Ausbau des AFBG.....	6
1. Entwicklung der Förderzahlen	7
a) Gesamtförderzahlen	8
b) Förderzahlen nach Bundesländern	9
c) Förderzahlen nach Fortbildungszielen	11
d) Förderzahlen nach Voll- und Teilzeit.....	12
e) Förderzahlen nach Altersstruktur	14
f) Förderzahlen nach Geschlecht.....	15
g) Förderzahlen nach Familienstand und Kindern.....	16
h) Geförderte mit Bachelorabschluss und ohne Erstausbildungsabschluss	16
2. Entwicklung im Verfahren	17
a) Verfahrensvereinfachungen.....	17
b) Antragsablehnungen.....	18
c) Online-Antragstellung.....	18
3. Entwicklung der Leistungsausgaben	19
a) Gesamtleistung	19
b) Leistungen nach Bundesländern.....	21

	Seite
c) Durchschnittliche Unterhaltsleistung	23
d) Erlass, Stundung und Freistellung der Restdarlehen aus sozialen Gründen.....	23
e) Erlass nach bestandener Prüfung und Existenzgründung.....	24
4. Finanzielle Entwicklung des Mitteleinsatzes von Bund und Ländern....	24
IV. Schlussbetrachtung	25

I. Zusammenfassung

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG (so genanntes Aufstiegs-BAföG) wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (3. AFBGÄndG) novelliert. Die folgenden Entwicklungen konnten nach dem Inkrafttreten des 3. AFBGÄndG am 1. August 2016 beobachtet werden:

- Das Aufstiegs-BAföG ist attraktiver geworden. Eine wachsende Zahl an Fortbildungsinteressierten nahm die Förderung in Anspruch.

Mit der 3. AFBG-Novelle wurde das Leistungsangebot verbessert und durch strukturelle Anpassungen auf Entwicklungen und Trends im deutschen Bildungs- und Qualifizierungssystem reagiert. Damit konnte die Attraktivität des Aufstiegs-BAföG insgesamt gesteigert und wieder mehr Menschen für die Förderung gewonnen werden.

- Die Förderleistungen sind deutlich gestiegen.

Die Leistungsausgaben für das Aufstiegs-BAföG sind im Berichtszeitraum deutlich gewachsen. Dies ist zum einen auf gestiegene Förderzahlen und zum anderen auf Anhebungen der Leistungskomponenten mit der 3. AFBG-Novelle zurückzuführen.

- Der Anteil der Frauen ist gestiegen.

Der Frauenanteil unter den Geförderten ist auf etwa ein Drittel gestiegen.

- Die Gruppe der angehenden staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher ist deutlich gewachsen.

Von den strukturellen Anpassungen der Novelle haben vor allem die fachschulischen Bereiche und hier insbesondere die Gruppe der angehenden staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher profitiert.

- Der Zuschussanteil der Förderung wurde sukzessive ausgeweitet.

Indem mit der 3. AFBG-Novelle die Zuschussanteile bei der Unterhaltsförderung und bei den Maßnahmekosten des Aufstiegs-BAföG angehoben wurden, verringerte sich der Darlehensanteil. Dadurch wurden die Geförderten bei der Höhe des zurückzuzahlenden Restdarlehens stärker entlastet.

- Über 99 Prozent der Geförderten waren nach Beendigung der Aufstiegsfortbildung in der Lage, das Restdarlehen zurückzuzahlen.

Der weit überwiegende Anteil der Geförderten war nach Beendigung der Aufstiegsfortbildung in der Lage, seinen Darlehensanteil an den Aufstiegskosten regulär zurückzuzahlen. Eine finanzielle Erleichterung für die Rückzahlung auf den Maßnahmebeitrag boten dabei die erfolgsbezogenen Möglichkeiten zum Darlehensteilerlass.

- 90 Prozent der Vollzeitgeförderten waren jung, alleinstehend und kinderlos.

Mit den Anhebungen der familienbezogenen Leistungskomponenten im 3. AFBGÄndG konnte bislang kein signifikanter Zuwachs an Fortbildungsinteressierten mit Familie, d. h. mit Kindern und anderen Unterhaltsberechtigten, für eine Vollzeitförderung verzeichnet werden.

II. Einführung

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Ende 2019 einmalig einen Bericht vorzulegen, indem sie die Auswirkungen des 3. AFBGÄndG darlegt.¹

Mit dem 3. AFBGÄndG, das am 1. August 2016 in Kraft getreten ist, wurden die Leistungen des AFBG deutlich ausgebaut. Neben strukturellen Verbesserungen in den Verfahren und Förderbedingungen wurden der Zugang zur AFBG-Förderung erweitert und die Leistungen angehoben. Damit wurde auf Entwicklungen und Trends im deutschen Bildungs- und Qualifizierungssystem reagiert sowie auf Einbußen bei den Förderzahlen im Jahr 2015. Ein Ziel der Novelle war es, das Aufstiegs-BAföG wieder attraktiver zu machen und mehr Menschen für den beruflichen Aufstieg zu gewinnen. Dabei sollten vor allem mehr Menschen mit Familie und aus den sozialen Berufen motiviert werden, an Aufstiegsfortbildungen teilzunehmen.

Nach zwei vollen Förderjahren kann mit der Umsetzung dieses Gesetzes eine Zwischenbilanz gezogen werden. Die Grundlage hierfür bilden die vom Statistischen Bundesamt aufbereiteten Daten zum Aufstiegs-BAföG aus den Jahren 2015 bis 2018 sowie die in den Sitzungen zwischen Bund und obersten Landesbehörden gewonnenen Erkenntnisse über die Durchführung des AFBG.

1. Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Das so genannte Aufstiegs-BAföG ist das größte und wichtigste Förderinstrument und das Äquivalent zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Bereich der höherqualifizierenden beruflichen Bildung. Es fördert Fortbildungsinteressierte, die in Vorbereitung auf einen anerkannten beruflichen Fortbildungsabschluss an organisiertem Unterricht teilnehmen. Dieser kann in Teilzeit oder in Vollzeit, an einer Fachschule oder in einem Lehrgang stattfinden und von einem öffentlichen oder privaten Anbieter organisiert sein. Maßgeblich ist, dass der Vorbereitungskurs qualitative Anforderungen an die Mindeststundenzahl, Unterrichtsdichte und maximale Länge erfüllt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen begründet das Gesetz einen Rechtsanspruch auf Förderung.

Mit dem Aufstiegs-BAföG werden zum einen finanzielle Beiträge zu den Kosten der Vorbereitungsmaßnahme und der Prüfung gewährt (so genannte Maßnahmebeiträge). Zum anderen wird, bei einer Vorbereitung in Vollzeit, ein Beitrag zum Lebensunterhalt gewährt. Die Höhe des Unterhaltsbeitrags richtet sich dabei nach den im BAföG festgelegten Bedarfssätzen und erhöht sich um weitere Zuschläge im AFBG.²

Die Geförderten erhalten die finanzielle Unterstützung teilweise als Zuschuss und teilweise als zinsgünstiges Darlehen, das von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausgereicht und administriert wird. Die Darlehensanteile sind in der Regel nach Abschluss der Vorbereitung und einer sich anschließenden Karenzzeit von den Geförderten in Raten zurückzuzahlen. Auf Antrag besteht die Möglichkeit, dass das Darlehen aus sozialen oder erfolgsbezogenen Gründen gestundet oder erlassen wird.

Das Aufstiegs-BAföG wird zu 78 Prozent durch den Bund und zu 22 Prozent durch die Länder finanziert. Die Förderstellen der Länder vollziehen das Gesetz und beraten zu der Förderung. Seit Bestehen des AFBG (1996) konnten so über 2,8 Millionen berufliche Aufstiege mit einer Förderleistung von rund 9,2 Milliarden Euro unterstützt werden.

2. Zielsetzung und Änderungen des 3. AFBGÄndG

Mit dem AFBG wurde ein Instrument geschaffen, durch das die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses in Deutschland gestärkt und der individuelle berufliche Aufstieg im nicht-akademischen Bereich unterstützt wird. Die Aufstiegsfortbildungen bereiten die Teilnehmenden auf höhere Fach- und Führungsaufgaben vor. Bei erfolgreichem Erwerb des höherqualifizierenden Abschlusses steigen die Aussichten der Geförderten auf Beschäftigungsfähigkeit, berufliche Weiterentwicklung und höhere Einkommen. Das Aufstiegs-BAföG soll so einen Beitrag leisten, die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu stärken sowie die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu sichern und auszubauen.

¹ Vgl. am 26. Februar 2016 vom Deutschen Bundestag angenommene Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vom 24. Februar 2016 (Bundestagsdrucksache 18/7676) zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 18/7055).

² Übersicht über Zuschläge im AFBG in der Tabelle auf Seite 6 (II.2).

Mit dem Inkrafttreten des 3. AFBGÄndG im Jahr 2016 wurde das Fördersystem des AFBG an Entwicklungen in der beruflichen Weiterbildung angepasst, wie etwa die Vereinbarung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) oder ein wachsendes Interesse der Akteure, auch akademisch Qualifizierte für Fach- und Führungsaufgaben im beruflichen System zu interessieren. Vor allem wurde mit dem 3. AFBGÄndG aber auch auf Einbußen in den Förderzahlen im Jahr 2015 reagiert. Nach dem Inkrafttreten des 2. AFBGÄndG im Jahr 2009 sind die Förderfälle zunächst kontinuierlich von 139.520 (2008) auf die aktuelle Höchstzahl von 171.815 AFBG-Geförderten (2014) angestiegen, um dann im Jahr 2015 um 5,6 Prozent auf 162.013 abzufallen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde das Aufstiegs-BAföG mit dem 3. AFBGÄndG strukturell modernisiert, seine Fördermöglichkeiten erweitert und die Leistungen verbessert. Ziele der Novelle waren, das Aufstiegs-BAföG wieder attraktiver zu machen, finanzielle Hemmnisse abzubauen und darüber noch mehr Menschen in Deutschland für den beruflichen Aufstieg zu gewinnen. Vor allem Menschen mit Familie und Geförderte aus den sozialen Berufen sollten mit den Änderungen der Novelle noch stärker für berufliche Aufstiege motiviert werden.

Mit dem 3. AFBGÄndG wurden die Fördermöglichkeiten erweitert. So wurde zur Erhöhung der Durchlässigkeit und Stärkung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung die Förderung auf Personen erweitert, die ohne Abschluss einer Erstausbildung zur Fortbildungsprüfung zugelassen werden (zum Beispiel Studienabbrecherinnen und -abbrecher oder Abiturienten mit Berufserfahrung). Zudem wurde mit der Novelle die Förderung für Hochschulabsolventinnen und -absolventen geöffnet, die einen höherqualifizierenden beruflichen Abschluss anstreben. Voraussetzung ist, dass der höchste akademische Abschluss ein Bachelorabschluss oder ein diesem vergleichbarer Abschluss ist. Hierdurch sollte eine neue Zielgruppe akademisch Qualifizierter für Fach- und Führungspositionen etwa im Handwerk erschlossen werden.

Um das Förderangebot noch attraktiver und familienfreundlicher zu gestalten, wurden darüber hinaus die Förderleistungen des AFBG verbessert. Ein Fokus lag darauf, mögliche Hemmschwellen Fortbildungsinteressierter bei der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, der Vereinbarkeit von Fortbildung, Beruf und Familie oder der Finanzierung abzubauen. Die Leistungsverbesserungen umfassten:

- die Anhebung der Erhöhungsbeträge zum Unterhaltsbeitrag samt Erhöhung des Zuschussanteils zum „Basisunterhaltsbeitrag“,
- die Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags für Alleinerziehende,
- die Erhöhung des Zuschussanteils zum Maßnahmebeitrag sowie die Erhöhung des maximalen Maßnahmebeitrags,
- die Erhöhung des maximalen Förderbetrages samt Einführung eines Zuschussanteils für die Materialkosten des Meisterstücks,
- die Erhöhung des Bestehenserlasses,
- die Vereinfachung der sozialen Stundungs- und Erlassmöglichkeiten auf häusliche Pflege,
- die Anhebung der Erhöhungsbeträge zum Vermögensfreibetrag.

Höhe der Bedarfs- und Fördersätze sowie Freibeträge im Überblick

	vor dem 3. AFBGÄndG	nach dem 3. AFBGÄndG
Bedarfssatz Unterhalt (maximal) ³	697,00	768,00
Zuschussanteil	44 %	50 %
Erhöhungsbetrag Ehegatte/Lebenspartner	215,00	235,00
Zuschussanteil	–	50 %
Kindererhöhungsbetrag	210,00	235,00
Zuschussanteil	50 %	55 %
Kinderbetreuungszuschuss für Alleinerziehende	113,00	130,00
Zuschussanteil	100 %	100 %
Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (maximal)	10.226,00	15.000,00
Zuschussanteil	30,5 %	40 %
Meisterprüfungsstück (maximal)	1.534,00	2.000,00
Zuschussanteil	–	40 %
Darlehenserlass bei Prüfungserfolg	25 %	40 %
Darlehenserlass bei Unternehmensgründung	33 % / 66 %	33 % / 66 %
Vermögensfreibetrag Teilnehmer (Unterhalt)	35.800,00	45.000,00
Vermögensfreibetrag Erhöhung für Ehegatte/ Lebenspartner	1.800,00	2.100,00
Vermögensfreibetrag Erhöhung je Kind	1.800,00	2.100,00

Neben der Ausweitung des Förderbereichs und der Verbesserung der Förderleistungen wurden mit dem 3. AFBGÄndG strukturelle Modernisierungen vorgenommen. Diese reichen von technischen (Folge-)Anpassungen über Klarstellungen zur Beseitigung von Rechtsunsicherheit aus dem Vollzug, Entbürokratisierung durch Pauschalierungen und Verfahrensvereinfachungen, wie etwa die Vereinfachung und Flexibilisierung der notwendigen Fortbildungspläne, bis zur Einführung eines elektronischen Antragssystems und die Reduzierung der Zahl notwendiger Teilnahmenachweise.

III. Erfahrungen mit dem Ausbau des AFBG

Ziele der 3. AFBG-Novelle waren:

- mit dem Aufstiegs-BAföG mehr Menschen für Aufstiegsfortbildungen zu gewinnen,
- die Durchlässigkeit aus der akademischen Bildung in die berufliche Aufstiegsfortbildung zu verbessern und damit die Gleichwertigkeit des beruflichen gegenüber dem akademischen Qualifizierungsweg zu stärken sowie
- Bürokratie abzubauen und die Nutzerfreundlichkeit des AFBG zu erhöhen.

³ Der Betrag setzt sich zusammen aus dem BAföG-Maximalsatz zuzüglich eines Erhöhungsbetrags im AFBG für die Geförderte oder den Geförderten in Höhe von 52,00 Euro vor dem 3. AFBGÄndG und 60,00 Euro nach dem 3. AFBGÄndG.

Das erste Ziel wurde erreicht, indem die Förderzahlen insgesamt gesteigert werden konnten. Mit Inkrafttreten der 3. AFBG-Novelle bis Ende 2018 ist die jährliche Anzahl der Geförderten um insgesamt 3,3 Prozent angestiegen. Dabei hat insbesondere die Anzahl der Geförderten aus den sozialen Bereichen zugenommen.

Das zweite Ziel, die Durchlässigkeit von der akademischen Bildung in die berufliche Aufstiegsfortbildung zu verbessern, wurde ebenfalls erreicht, denn seit Inkrafttreten der 3. AFBG-Novelle konnte eine, zwar noch geringe, aber steigende Anzahl von Menschen mit akademischer Vorerfahrung, d. h. Studienabbrecherinnen und -abbrecher sowie Bachelorabsolventinnen und -absolventen, für eine Aufstiegsfortbildung mit dem Aufstiegs-BAföG gewonnen werden.

Das dritte Ziel, die Verfahren für Verwaltung und Nutzer spürbar zu vereinfachen, konnte im Berichtszeitraum vor allem dadurch erreicht werden, dass die Prüfung der Vorqualifikation sowie die Berechnung der für die Förderung erforderlichen Unterrichtsdichte erleichtert wurde.

1. Entwicklung der Förderzahlen

Über die Förderung nach dem AFBG wird gemäß § 27 AFBG auf der Grundlage der Auskünfte der zuständigen Vollzugsbehörden sowie der KfW eine jährliche Bundesstatistik durchgeführt.⁴ Die Statistik erfasst:

- die Zahl der Geförderten (Erst- und Folgegeförderte), der Bewilligungen (Erst- und Folgebewilligungen), der Ablehnungen, der Abbrüche und Unterbrechungen, der bewilligten und ausgezahlten Darlehen sowie Zahl und Höhe der gewährten Freistellungen, Darlehenserlasse und Stundungen,
- für jeden Geförderten die Erhebungsmerkmale: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Art des ersten berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses und der beruflichen Vorqualifikation, vorhandene Hochschulabschlüsse, Fortbildungsziel, Fortbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Beginn und Ende der Förderungshöchstdauer, Art, Höhe und Zusammensetzung des Maßnahmebeitrages,
- von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin an Maßnahmen in Vollzeitform zusätzlich: Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums sowie Art, Zusammensetzung und Höhe des Unterhaltsbeitrages während der Maßnahme sowie während der Prüfungsvorbereitungsphase gegliedert nach Monaten, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und den Freibetrag sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens und des Härtefreibetrages,
- von alleinerziehenden Teilnehmern und Teilnehmerinnen zusätzlich: Art, Höhe und Zusammensetzung des Kinderbetreuungszuschlags,
- von dem jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner des Teilnehmers oder der Teilnehmerin an Maßnahmen in Vollzeitform: Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und des Freibetrags vom Einkommen und der vom Einkommen auf den Bedarf des Teilnehmers oder der Teilnehmerin anzurechnende Betrag.

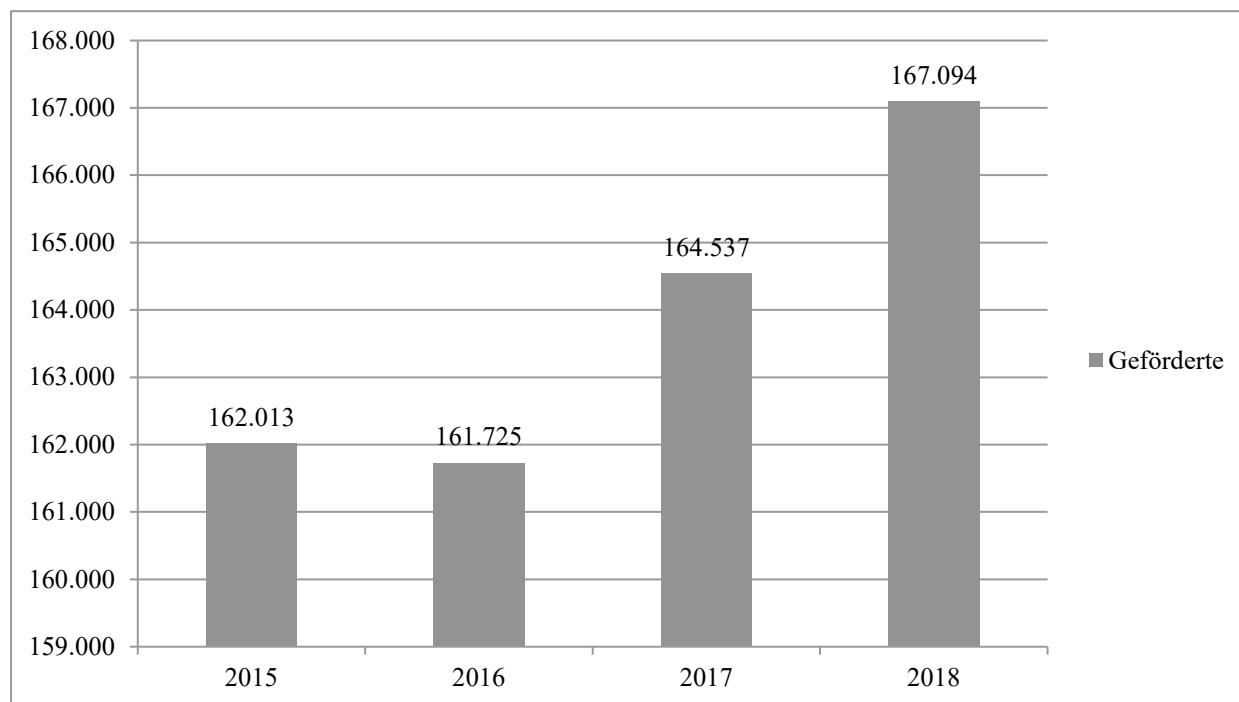
Die Aufbereitung der jährlichen Bundesstatistik erfolgt im Juni des jeweiligen Folgejahres und wird der Bundesregierung in der Regel im Juli vorgelegt. Mit dem 3. AFBGÄndG wurde zusätzlich eine halbjährliche Bundesstatistik eingeführt, die erstmals für das erste Halbjahr 2017 durchgeführt wurde. Die halbjährliche Bundesstatistik erfolgt im November des jeweiligen Jahres und wird der Bundesregierung in der Regel Anfang des Folgejahres vorgelegt. Für diesen Bericht wird auf die zum Zeitpunkt der Berichtserstellung verfügbaren jährlichen Bundesstatistiken aus den Jahren 2017 und 2018 sowie – um eine Gesamtaussage und einen Vergleich zu ermöglichen – auf die jährlichen Bundesstatistiken aus den Jahren 2015 und 2016 zurückgegriffen.

⁴ Vgl. Webseite des Statistischen Bundesamtes, www.destatis.de, Rubrik „Aufstiegsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)“.

a) Gesamtförderzahlen

Mit Inkrafttreten der 3. AFBG-Novelle ist die Anzahl der Förderfälle pro Jahr um 3,3 Prozent gestiegen.

**Entwicklung der AFBG-Förderzahlen
von 2015 bis 2018**



Nach einem leichten Rückgang von 2015 auf 2016 sind die Förderzahlen in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils rund 3.000 zusätzliche Förderfälle pro Jahr gestiegen.

b) Förderzahlen nach Bundesländern

Dabei ist die Entwicklung der Förderzahlen in den 16 Bundesländern heterogen.

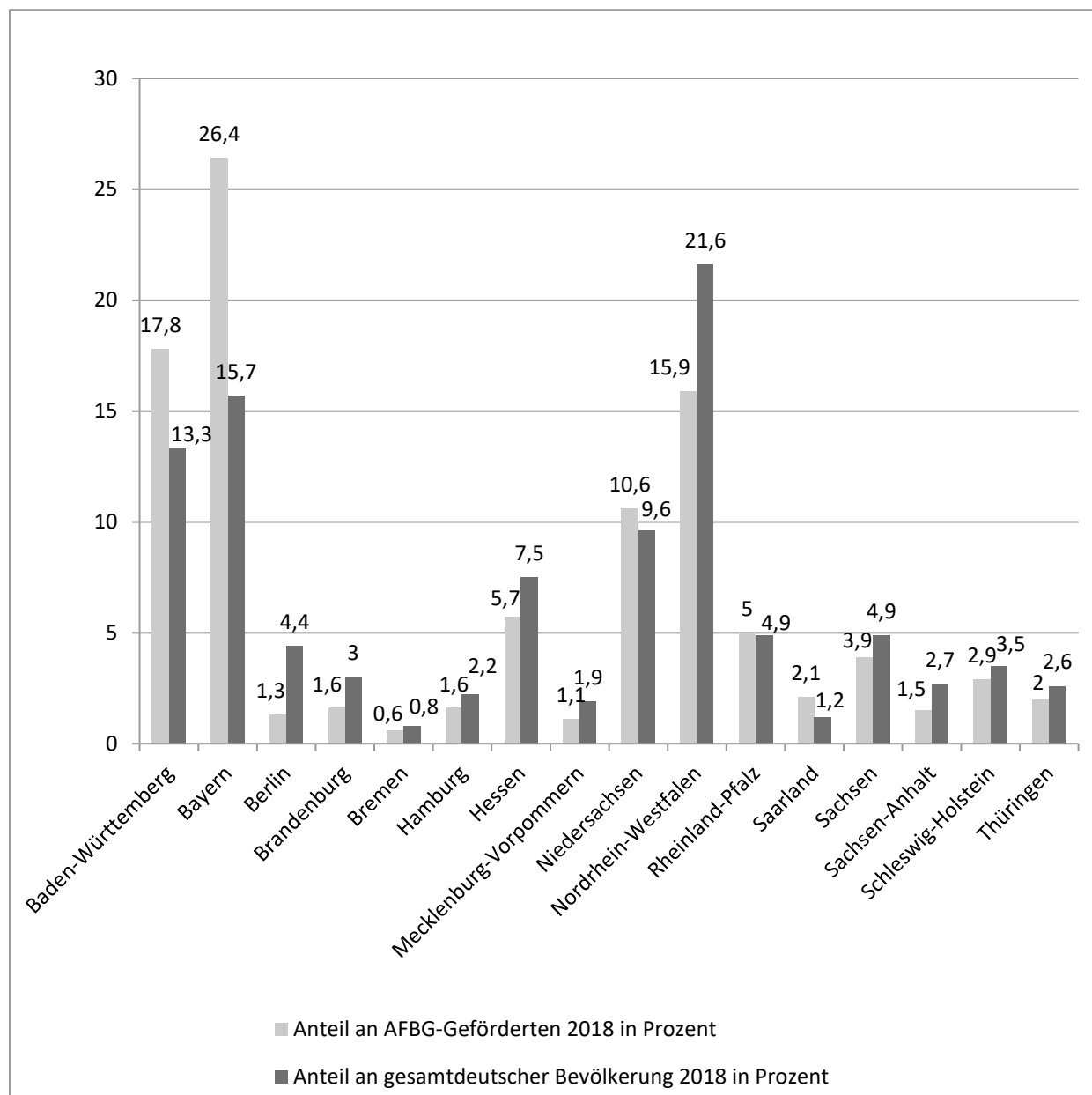
**Entwicklung der AFBG-Förderzahlen von 2015 bis 2018
nach Bundesländern**

Land	Anzahl der Geförderten			
	2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	26.309	27.144	28.703	29.690
Bayern	46.828	45.528	44.984	44.125
Berlin	2.338	2.242	2.231	2.174
Brandenburg	2.628	2.540	2.725	2.705
Bremen	999	954	1.000	1.011
Hamburg	2.158	2.191	2.345	2.590
Hessen	8.471	8.602	9.149	9.595
Mecklenburg-Vorpommern	2.079	1.992	1.957	1.912
Niedersachsen	16.947	17.216	17.385	17.682
Nordrhein-Westfalen	25.764	25.498	25.977	26.583
Rheinland-Pfalz	6.736	7.182	7.732	8.367
Saarland	2.389	2.920	3.249	3.477
Sachsen	7.786	7.427	6.757	6.505
Sachsen-Anhalt	2.668	2.536	2.485	2.537
Schleswig-Holstein	4.220	4.347	4.605	4.840
Thüringen	3.693	3.406	3.253	3.301
Deutschland	162.013	161.725	164.537	167.094

Während in zehn Ländern die Förderfälle pro Jahr nach dem 3. AFBGÄndG gestiegen sind, stagnierten in sechs Ländern die Zahlen oder sind leicht zurückgegangen.

In der folgenden Übersicht wird für das Jahr 2018 der Anteil an den Geförderten in Deutschland dem Anteil an der Gesamtbevölkerung in Deutschland nach Bundesland gegenübergestellt:

**Gegenüberstellung des Anteils an Geförderten zum Bevölkerungsanteil
nach Bundesland im Jahr 2018**



Ein Vergleich der Anteile an den Geförderten und an der Gesamtbevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2018 ergibt, dass die Anzahl an AFBG-Geförderten in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg in Relation zum Bevölkerungsanteil an der Gesamtbevölkerung in Deutschland besonders hoch ausfiel.

c) Förderzahlen nach Fortbildungszielen

Die 20 beliebtesten Förderziele aus dem Jahr 2015 gehörten überwiegend auch im Jahr 2018 noch zu den beliebtesten Förderzielen.

**Übersicht über die Förderzahlen nach den 20 beliebtesten Förderzielen
von 2015 bis 2018**

	Rangliste der am stärksten besetzten Fortbildungsberufe nach Fortbildungsziel	Anzahl der Geförderten			
		2015	2016	2017	2018
1	Staatl. anerk. Erzieher/in	12.662	17.094	23.542	27.711
2	Industriemeister/in Metall (gepr.)	11.913	12.052	11.628	11.434
3	Wirtschaftsfachwirt/in (gepr.)	10.147	9.802	9.403	9.536
4	Staatl. gepr. Maschinenbautechniker/in	8.010	8.201	7.827	7.476
5	Staatl. gepr. Elektro-Techniker/in	5.408	5.690	5.548	5.376
6	Kraftfahrzeugtechnikermeister/in	5.645	5.402	5.189	4.986
7	Staatl. gepr. Maschinentechniker/in	4.017	5.141	5.095	4.903
8	Elektrotechniker- meister/in	4.638	4.624	4.655	4.571
9	Betriebswirt/in (gepr.) IHK	3.443	3.169	3.081	2.865
10	Logistikmeister/in (gepr.)	2.966	3.113	3.049	3.016
11	Bilanzbuchhalter/in (gepr.) (IHK)	2.901	2.935	2.968	3.117
12	Installateur- und Heizungsbauermeister/in	2.769	3.843	2.944	2.921
13	Industriemeister/in Elektrotechnik (gepr.)	2.536	2.641	2.904	3.076
14	Technische(r) Betriebswirt/in (gepr.)	2.559	2.661	2.826	2.951
15	Handelsfachwirt/in (gepr.)	3.560	3.065	2.659	5.432
16	Friseurmeister/in	2.842	2.741	2.599	2.404
17	Technische(r) Fachwirt/in (gepr.)	2.404	2.512	2.382	2.308
18	Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen	2.292	2.292	2.245	2.077
19	Staatl. gepr. Bau-Techniker/in	2.075	2.144	2.097	2.072
20	Maler- und Lackierermeister/in	1.820	1.792	1.703	1.584

Hervorzuheben ist, dass die Anzahl der mit AFBG geförderten angehenden staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher, die bereits im Jahr 2015 die stärkste Fördergruppe darstellten, von 2015 bis 2018 in jedem Jahr um zusätzliche 5.000 Geförderte p. a. gewachsen ist. Im Jahr 2018 waren ein Sechstel aller Geförderten angehende staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher.

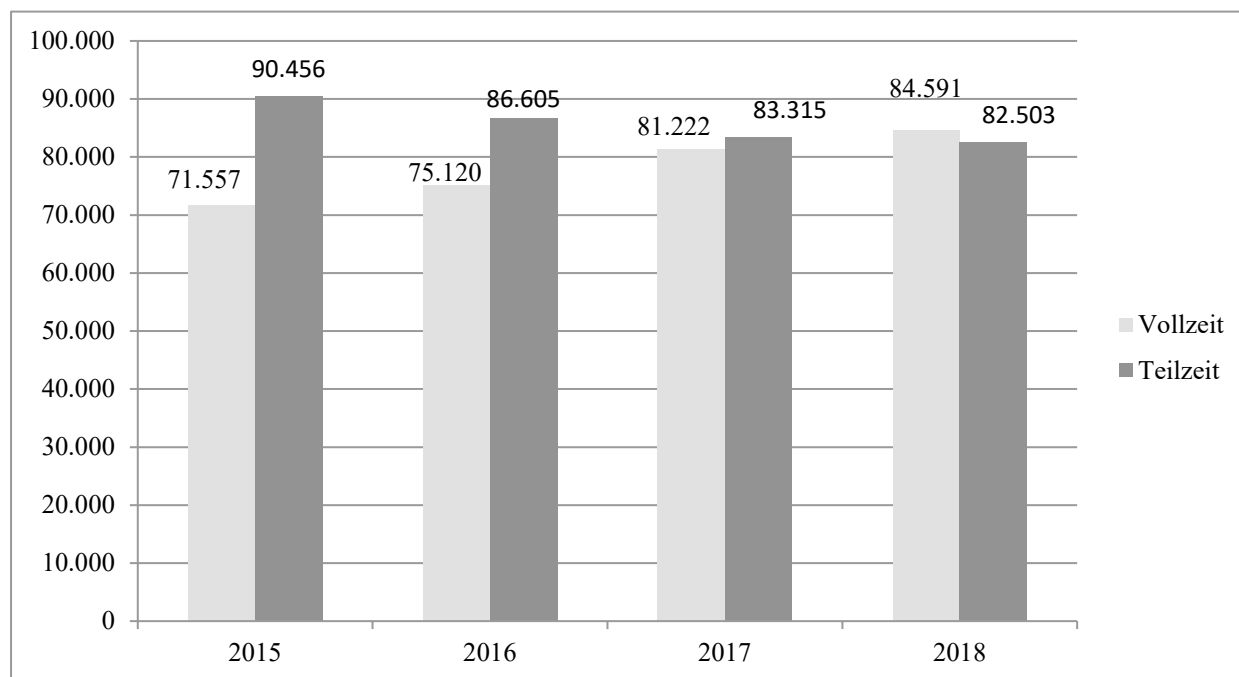
Dieser Aufwuchs in der Gruppe der Erzieherinnen und Erzieher geht vor allem auf strukturelle Anpassungen durch die 3. AFBG-Novelle zurück, wie etwa Anpassungen bei der Berechnung der notwendigen Fortbildungs-dichte für fachschulische Maßnahmen oder die Öffnung der Förderung für Menschen ohne Erstausbildungsabschluss, von denen vor allem die fachschulischen Bereiche und hier insbesondere die Gruppe der Erzieherinnen und Erzieher profitiert hat.

Neben den Erzieherinnen und Erziehern sind im Aufstiegs-BAföG das Handwerk und die kaufmännischen Berufe stark vertreten.

d) Förderzahlen nach Voll- und Teilzeit

Eine Gegenüberstellung der Vollzeitgeförderten gegenüber den Teilzeitgeförderten zeigt, dass die Anzahl der Vollzeitgeförderten von 2015 bis 2018 stetig zugenommen hat.

**Gegenüberstellung der Geförderten in Teilzeit und Vollzeit
von 2015 bis 2018**

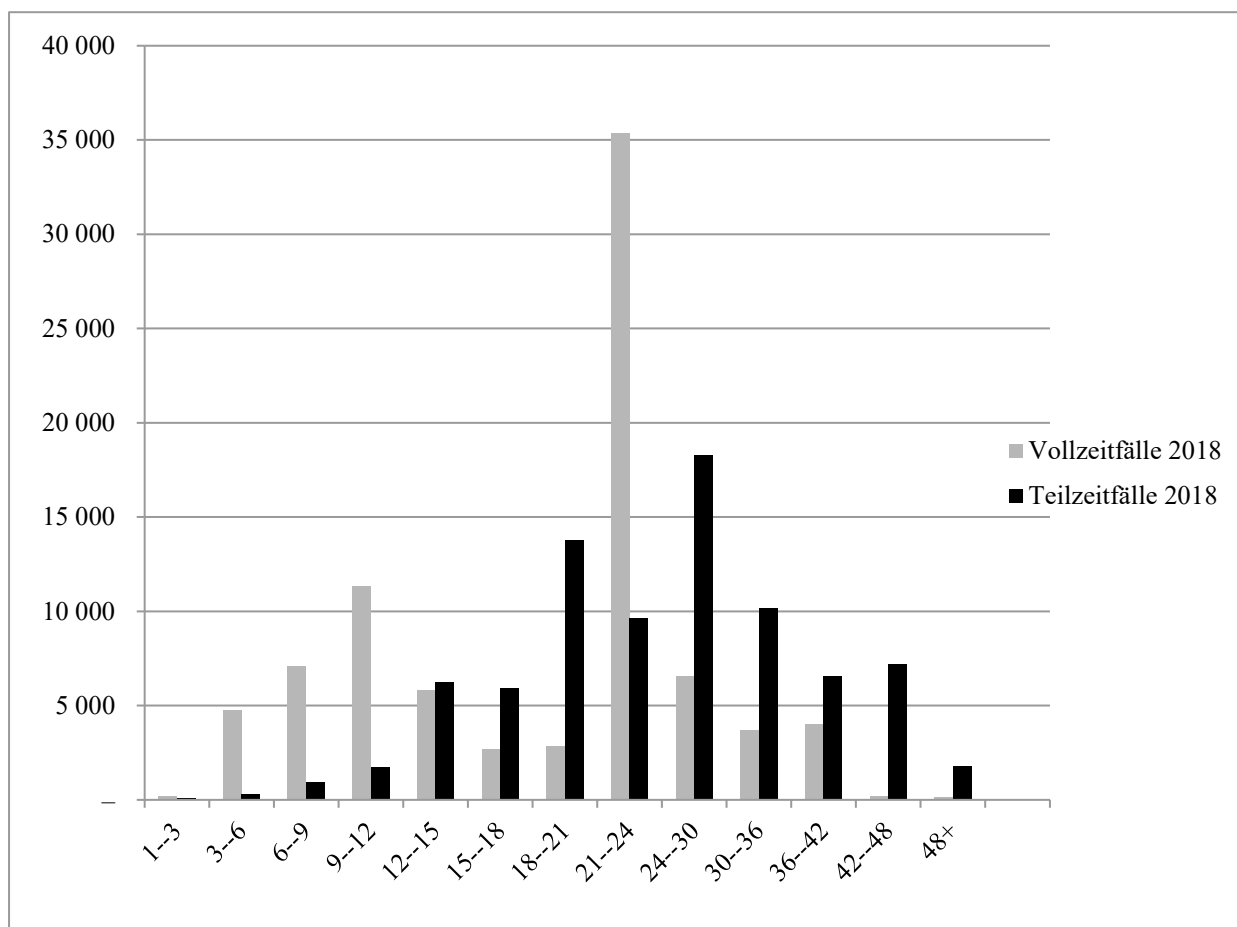


Im Jahr vor dem Inkrafttreten der 3. AFBG-Novelle absolvierten 44 Prozent der Geförderten die Fortbildung als Vollzeit- und 56 Prozent als Teilzeitmaßnahme. Mit der Umsetzung des 3. AFBGÄndG hat sich der Anteil der Vollzeitgeförderten stufenweise dem Anteil der Teilzeitgeförderten angenähert und im Jahr 2018 wurden schließlich mit rund 51 Prozent erstmals mehr Vollzeit- als Teilzeitgeförderte mit dem Aufstiegs-BAföG unterstützt.

Eine Ursache für diese Entwicklung liegt in den gestiegenen Förderzahlen bei den angehenden staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern, die ihren beruflichen Aufstieg in der Regel an Fachschulen in Vollzeit absolvieren.

Eine weitere Ursache für die gestiegene Attraktivität der Vollzeitförderung kann darin gesehen werden, dass die Vorbereitung in Vollzeit den Geförderten den Vorteil verschafft, die Fortbildungsprüfung in kürzerer Zeit absolvieren zu können. Lässt man die Gruppe der Erzieherinnen und Erzieher außer Betracht, die in 24 bis 36 Monaten ihre Vorbereitungen an der Fachschule absolvieren, ist die Vielzahl der Vorbereitungskurse in Vollzeit mit 3 bis 15 Monaten wesentlich kürzer als die Mehrheit der Teilzeitmaßnahmen, die in der Regel 18 bis 48 Monate dauern. Bei einer Gegenüberstellung der Maßnahmedauer von Teil- und Vollzeitmaßnahmen für den Zeitraum 2015 bis 2018 ergibt sich das folgende Bild:

**Gegenüberstellung der Anzahl von Vollzeit- und Teilzeitgeförderten 2018
nach Maßnahmendauer in Monaten**



Für die Fortbildungsinteressierten in Vollzeit entfällt wegen des Unterhaltsbeitrags zusätzlich die Doppelbelastung, in der Vorbereitungszeit auch für die Lebenshaltungskosten zu sorgen.

e) Förderzahlen nach Altersstruktur**Förderzahlen nach Altersstruktur
von 2015 bis 2018**

Alter nach Jahren	Anzahl der Geförderten							
	2015		2016		2017		2018	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
unter 20	3.015	1,9	4.747	2,9	6.532	4,0	7.446	4,5
20 bis unter 25	55.296	34,1	56.121	34,7	59.222	36,0	61.045	36,5
25 bis unter 30	56.182	34,7	54.585	33,8	52.530	31,9	51.086	30,6
30 bis unter 35	23.533	14,5	22.732	14,1	22.441	13,6	22.887	13,7
35 bis unter 40	12.652	7,8	12.511	7,7	12.567	7,6	12.842	7,7
40 bis unter 45	6.220	3,8	5.946	3,7	6.149	3,7	6.510	3,9
45 bis unter 50	3.653	2,3	3.533	2,2	3.443	2,1	3.496	2,1
50 bis unter 55	1.200	0,7	1.259	0,8	1.314	0,8	1.409	0,8
55 bis unter 60	233	0,2	250	0,2	298	0,2	321	0,2
60 bis unter 65	17	0,0	28	0,0	27	0,0	44	0,0
65 und älter	12	0,0	13	0,0	14	0,0	8	0,0

Über den betrachteten Zeitraum hinweg war die Gruppe der 20- bis 30-Jährigen die am stärksten beim Aufstiegs-BAföG vertretene Altersgruppe. In den Jahren von 2015 bis 2018 gehörten stets etwa zwei Drittel der Geförderten dieser Altersgruppe an. Dabei ist der Anteil der 20- bis 25-Jährigen von 2015 bis 2018 etwas gewachsen und der Anteil der 25- bis 30-Jährigen hat in dem gleichen Zeitraum etwas abgenommen. Die gesteigerte Motivation, sich insbesondere im Alter von 20 bis 25 Jahren mit dem Aufstiegs-BAföG fortzubilden, wird unter anderem auf Faktoren zurück geführt, die durch die Lebenssituation bedingt sind, wie etwa verhältnismäßig geringe Lebenshaltungskosten, zeitliche Verfügbarkeit, hohes Aufstiegspotential, Vertrautheit mit Unterrichts- und Prüfungssituationen.

Die Untersuchung der Altersstrukturen in den Bundesländern hat folgende Erkenntnis ergeben: Während in den westdeutschen Bundesländern in der Regel mehr als zwei Drittel aller Geförderten 20 bis 30 Jahre alt sind, verteilt sich die Zahl der Geförderten in den ostdeutschen Bundesländern deutlich stärker auch auf andere Altersgruppen. Hier nahmen im untersuchten Zeitraum vor allem vergleichsweise mehr Menschen im Alter von 30 bis 50 Jahren an Aufstiegsfortbildungen mit AFBG-Förderung teil.

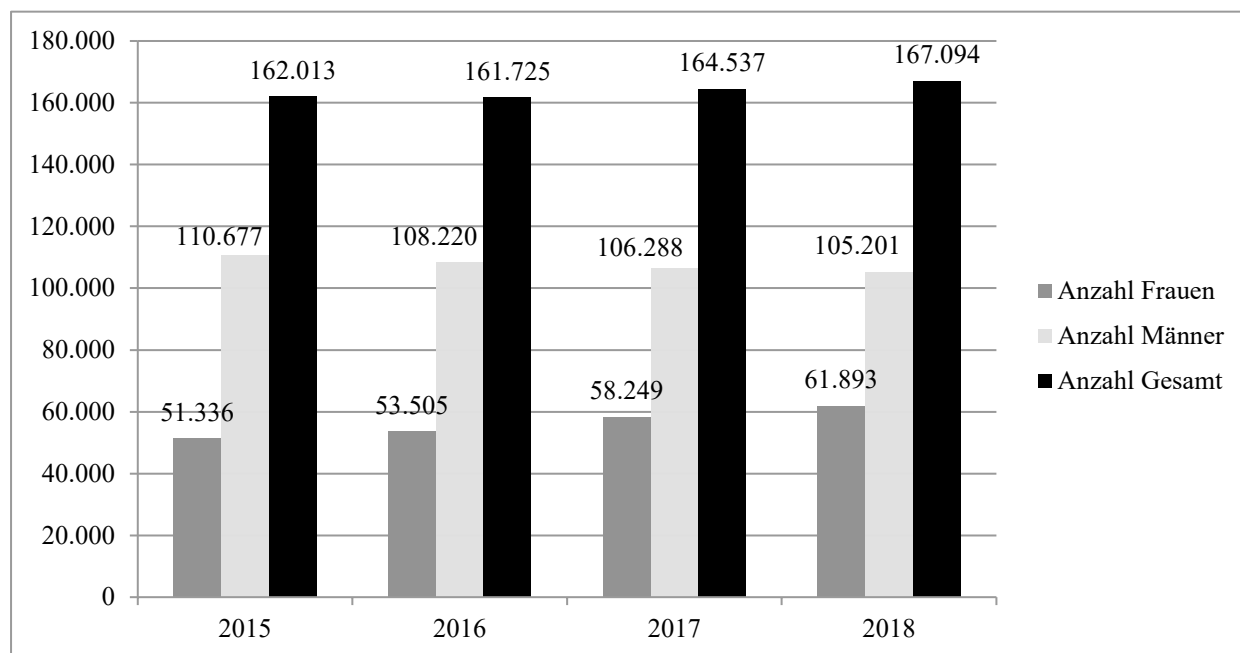
Besonders hervorzuheben ist, dass der Großteil der unter 20-jährigen AFBG-Geförderten Frauen sind. Im Jahr 2018 lag der Frauenanteil in dieser Altersgruppe bei 87 Prozent.

Ferner ist zu unterstreichen, dass die Altersstruktur unter den Vollzeitgeförderten wesentlich jünger ist. Im Jahr 2018 waren 56 Prozent der Vollzeitgeförderten unter 25 Jahre alt, von den Teilzeitgeförderten hingegen nur 24 Prozent. Dies hängt damit zusammen, dass viele Vollzeitgeförderte an der Fachschule lernen, die auf Grund alternativer Zugangsmöglichkeiten je nach landesrechtlicher Ausgestaltung oft eine jüngere Altersstruktur aufweisen.

f) Förderzahlen nach Geschlecht

Der Frauenanteil im Aufstiegs-BAföG ist über die Jahre stetig gewachsen. Während im Jahr 2000 der Frauenanteil noch bei nur 20 Prozent lag, ist dieser sukzessive auf 37 Prozent im Jahr 2018 angestiegen. Ein Überblick über die Geschlechterverteilung von 2015 bis 2018 ergibt die folgende Grafik:

**Entwicklung der Geschlechterverteilung im AFBG
von 2015 bis 2018**



Dabei variierte die Geschlechterverteilung unter anderem nach der Art der Aufstiegsfortbildung. Eine Übersicht der Geschlechterverteilung nach den 10 beliebtesten Fortbildungszielen im Jahr 2018 ergibt das folgende Bild:

**Geschlechterverteilung nach Fortbildungszielen
im Jahr 2018**

Fortbildungsziel	Anzahl der Geförderten		
	insgesamt	männlich	weiblich
Staatl. anerk. Erzieher/in	27.711	4.290	23.421
Industriemeister/in Metall (gepr.)	11.434	10.912	522
Wirtschaftsfachwirt/in (gepr.)	9.536	3.593	5.943
Staatl. gepr. Maschinenbautechniker/in	7.476	6.977	499
Staatl. gepr. Elektro-Techniker/in	5.376	5.152	224
Kraftfahrzeugtechnikermeister/in	4.986	4.892	94
Staatl. gepr. Maschinentechniker/in	4.903	4.584	319
Elektrotechnikermeister/in	4.571	4.496	75
Bilanzbuchhalter/in (gepr.) (IHK)	3.117	791	2.326
Industriemeister/in Elektrotechnik (gepr.)	3.076	2.925	151

Die Übersicht zeigt auszugsweise, dass in den handwerklichen und technischen Berufen auffallend mehr Männer und in den sozialen und kaufmännischen Berufen deutlich mehr Frauen mit dem Aufstiegs-BAföG gefördert wurden. Auf Grund dieser statistischen Daten ist davon auszugehen, dass der deutliche Aufwuchs bei den angehenden staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern zu dem gewachsenen Frauenanteil im Berichtszeitraum beiträgt.

Ferner variierte die Geschlechterverteilung nach Bundesland. Während bundesweit der Frauenanteil im Jahr 2018 bei 37 Prozent lag, nahmen zum Beispiel in Thüringen im Jahr 2018 mit 54 Prozent mehr Frauen als Männer das Aufstiegs-BAföG in Anspruch. Thüringen hatte im gesamten Berichtszeitraum bundesweit den höchsten Frauenanteil.

Unterschiede bei der Geschlechterverteilung zeigen sich auch unter den Vollzeit- und Teilzeitgeförderten. Bei Vollzeitgeförderten lag der Frauenanteil in Deutschland im Jahr 2018 mit über 40 Prozent deutlich höher als bei den Teilzeitgeförderten mit 34 Prozent. Dies ist unter anderem auf einen hohen Frauenanteil bei den fachschulischen Maßnahmen zurückzuführen, die in der Regel in Vollzeit durchgeführt werden.

Mit Blick auf die Altersstruktur nahmen überwiegend Frauen im Alter bis 30 Jahren Aufstiegs-BAföG in Anspruch. Im Jahr 2018 waren rund 50 Prozent aller AFBG-geförderten Frauen sogar unter 25 Jahre alt.

g) Förderzahlen nach Familienstand und Kindern

Bei Vollzeitgeförderten bestimmen Familienstand und Zahl der Kinder die Höhe des Unterhaltsbeitrages. Daher werden diese Daten für Vollzeitgeförderte in der Bundesstatistik gesondert ausgewiesen und im Folgenden für den Berichtszeitraum untersucht.

Von 2015 bis 2018 waren die meisten Geförderten, die eine Aufstiegsfortbildung in Vollzeit besuchten, alleinstehend und kinderlos. Ihr Anteil an den Vollzeitgeförderten lag im untersuchten Zeitraum konstant bei etwa 90 Prozent.

Die Anhebung familienbezogener Leistungen mit dem 3. AFBGÄndG hat somit nicht dazu geführt, dass mehr Fortbildungsinteressierte mit Kindern oder anderen Unterhaltsberechtigten das Aufstiegs-BAföG in Vollzeitförderung in Anspruch genommen haben. Ursachen liegen vermutlich etwa in der Lebenslage oder fehlender zeitlicher und finanzieller Flexibilität mit Kindern. Die finanzielle Verantwortung für ein Kind kann zusätzlich bei einer Vollzeitmaßnahme mit entsprechend hoher Darlehenskomponente die Entscheidung für eine Aufstiegsfortbildung erschweren.

Die Geschlechterverteilung bei Vollzeitgeförderten mit bzw. ohne Kinder entspricht dabei der Geschlechterverteilung insgesamt. Das heißt am Beispiel der Frauen, dass der Frauenanteil an den kinderlosen Geförderten mit 40 Prozent auch dem Frauenanteil unter den Vollzeitgeförderten insgesamt entspricht. Dabei haben allerdings deutlich mehr geförderte Männer (78 Prozent) mehr als 4 Kinder als Frauen (22 Prozent).

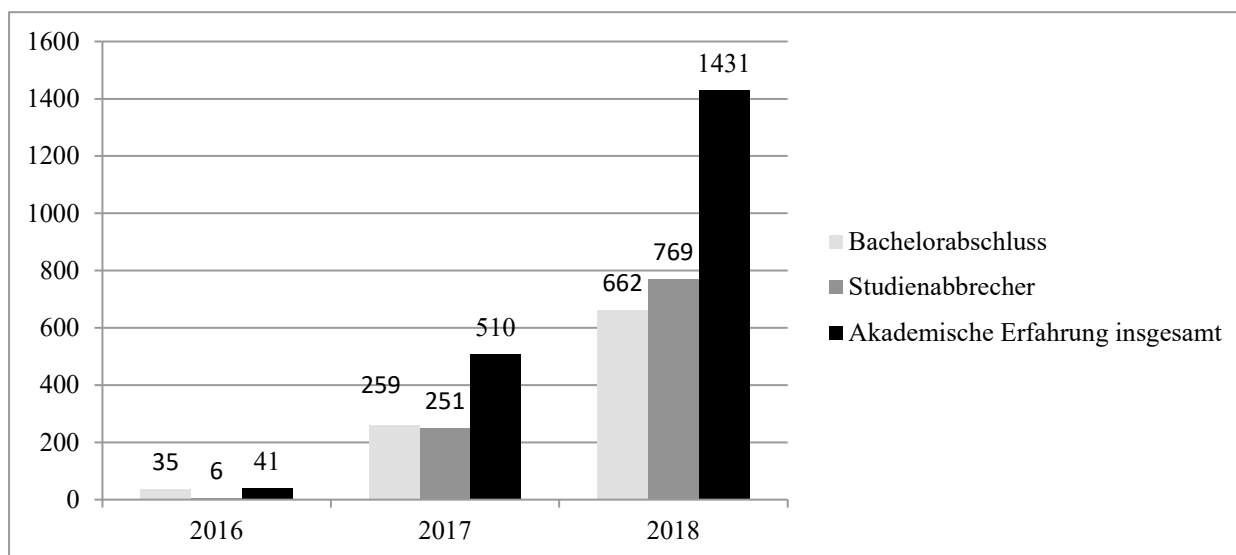
h) Geförderte mit Bachelorabschluss und ohne Erstausbildungsabschluss

Vor dem 3. AFBGÄndG konnten Inhaber staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulabschlüsse, auch wenn sie die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen nach der Fortbildungsordnung erfüllten, durch einen gesetzlichen Ausschluss nicht mit Aufstiegs-BAföG gefördert werden. Mit dem Ziel, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu erhöhen und eine neue Zielgruppe für Führungspositionen durch die Fördermöglichkeit der entsprechenden Fortbildung zu erschließen, wurde diese Regelung mit dem 3. AFBGÄndG geändert: Hochschulabsolventinnen und -absolventen bis auf Bachelor-Niveau wurde der Zugang zur Förderung eröffnet, soweit sie die Voraussetzungen der jeweiligen Prüfungsordnung für die Prüfungszulassung erfüllen. Seit 2016 hat – mit steigender Tendenz – eine überschaubare Anzahl an Hochschulabsolventinnen und -absolventen (956 Fälle) vom Aufstiegs-BAföG Gebrauch gemacht.

Mit dem 3. AFBGÄndG wurde die AFBG-Förderung darüber hinaus konsequent an die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Prüfungsordnung geknüpft. Damit wurde die Förderung auch für Personen ohne Erstausbildungsabschluss geöffnet, soweit nach der relevanten Prüfungsordnung Personen ohne Erstausbildungsabschluss für die Fortbildungsprüfung zugelassen werden. Von dieser Gesetzesänderung hat im Berichtszeitraum vor allem die Gruppe der angehenden staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher profitiert; darunter auch eine wachsende Zahl an Studienabbrecherinnen und -abbrechern ohne Erstausbildungsabschluss, denen mit der Förderung nun eine berufliche Umorientierung ermöglicht wird. Von 2016 bis 2018 ist durch die Gesetzesänderung die Anzahl der AFBG-geförderten Fortbildungsinteressierten ohne Erstausbildungsabschluss von 3.167 auf 10.660 gestiegen.

Im Zeitraum 2016 bis 2018 ergibt sich mit Blick auf die AFBG-Förderung von Personen mit akademischer Vorerfahrung, d. h. Bachelorabsolventinnen und -absolventen sowie Studienabbrecherinnen und -abbrecher, das folgende Bild:

**Übersicht über Anzahl geförderter BA-Absolventen und Studienabbrecher
von 2016 bis 2018**



2. Entwicklung im Verfahren

Mit dem 3. AFBGÄndG wurden strukturelle Modernisierungen vorgenommen, mit dem Ziel, Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung des AFBG zu beseitigen und die Verfahren für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu vereinfachen. So wurden zum Beispiel die Anforderungen an die notwendige Fortbildungsdichte einer förderfähigen Lehrgangskonzeption flexibler gestaltet und die rechtliche Grundlage für die bundesweite Einführung von elektronischen Antragsverfahren eingeführt.

a) Verfahrensvereinfachungen

Die folgenden strukturellen Anpassungen haben nach Inkrafttreten der 3. AFBG-Novelle vor allem zu einer Entlastung der Förderstellen im Verfahren geführt:

Die vor dem 3. AFBGÄndG mitunter sehr komplizierte und daher fehleranfällige Prüfung, ob ein Fortbildungsplan die notwendige Fortbildungsdichte erreicht, wurde mit der 3. AFBG-Novelle mehrfach flexibler gestaltet: Die Berechnung der Unterrichtsdichte wurde auf eine Nettoberechnung umgestellt, es genügt nunmehr eine Durchschnittsbetrachtung bei der Teilzeitfortbildungsdichte im Rahmen eines Maßnahmeabschnitts und es wurden pauschale Regeln für vollzeitfachschulische Maßnahmen eingeführt. Dies hat zu einer deutlichen Reduktion des Prüfaufwandes bei den Förderstellen und zu mehr Rechtsklarheit für Bürgerinnen und Bürger geführt.

Vor der 3. AFBG-Novelle mussten die Förderstellen der Länder bei jedem Antrag die jeweilige Fortbildungsordnung auf Zugänge prüfen, die keine Erstausbildung oder langjährige Berufspraxis voraussetzen. Für „problematische Fortbildungsordnungen“ schloss sich ein weiteres Prüfprogramm an, einschließlich einer Prüfung jeder betroffenen Klasse oder Lehrgangsgruppe auf ihre Zusammensetzung. Mit der konsequenten Anknüpfung an die Prüfungszulassungsvoraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsordnung müssen sich die Förderstellen der Länder nunmehr nur noch von der Prüfstelle bescheinigen lassen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Prüfung zugelassen ist. Dies hat zu einer erheblichen Reduktion im Verwaltungsaufwand bei den Förderstellen und zu mehr Rechtsklarheit für Bürgerinnen und Bürger geführt.

Darüber hinaus wurde mit dem 3. AFBGÄndG der Wechsel zwischen BAföG und AFBG klarer strukturiert und die Verwaltung dadurch entlastet, dass für die Vorlage der Teilnahmenachweise bestimmte Zeitpunkte festgelegt wurden. Ferner wurde der Meldeaufwand der Länder zu den AFBG-Daten durch den Wechsel von einer Quartalsmeldung zu einer halbjährlichen Bundesstatistik reduziert.

b) Antragsablehnungen

Die Anzahl abgelehnter Förderanträge ist beim Aufstiegs-BAföG seit Bestehen des AFBG sehr gering. Von 2015 bis 2018 wurden im Durchschnitt – trotz leicht steigender Tendenz – nur etwa 3 Prozent aller vollständig gestellten Anträge abgelehnt. Dieser insgesamt sehr geringe Anteil abgelehnter Anträge ist vor allem auf die guten Beratungsleistungen, die beim Aufstiegs-BAföG in den Förderstellen der Bundesländer geleistet werden, zurückzuführen.

c) Online-Antragstellung

Mit der 3. AFBG-Novelle wurden die Bundesländer verpflichtet, die Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung einzuführen. Ziel der Regelung war, die Antragstellung für Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern sowie einen digitalen Zugang zur Förderung zu ermöglichen.

Hervorzuheben ist, dass alle Bundesländer entlang der gesetzlichen Vorgaben die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation, einschließlich der dabei verwendeten elektronischen Dokumente, in angemessener Form entsprechend umgesetzt haben. Allerdings wird das elektronische Antragsverfahren von Bürgerinnen und Bürgern nur in einem sehr geringen Umfang genutzt. Im ersten Jahr nach der Umsetzung wurden bundesweit nur etwa 60 elektronische AFBG-Anträge – medienbruchfrei – gestellt.

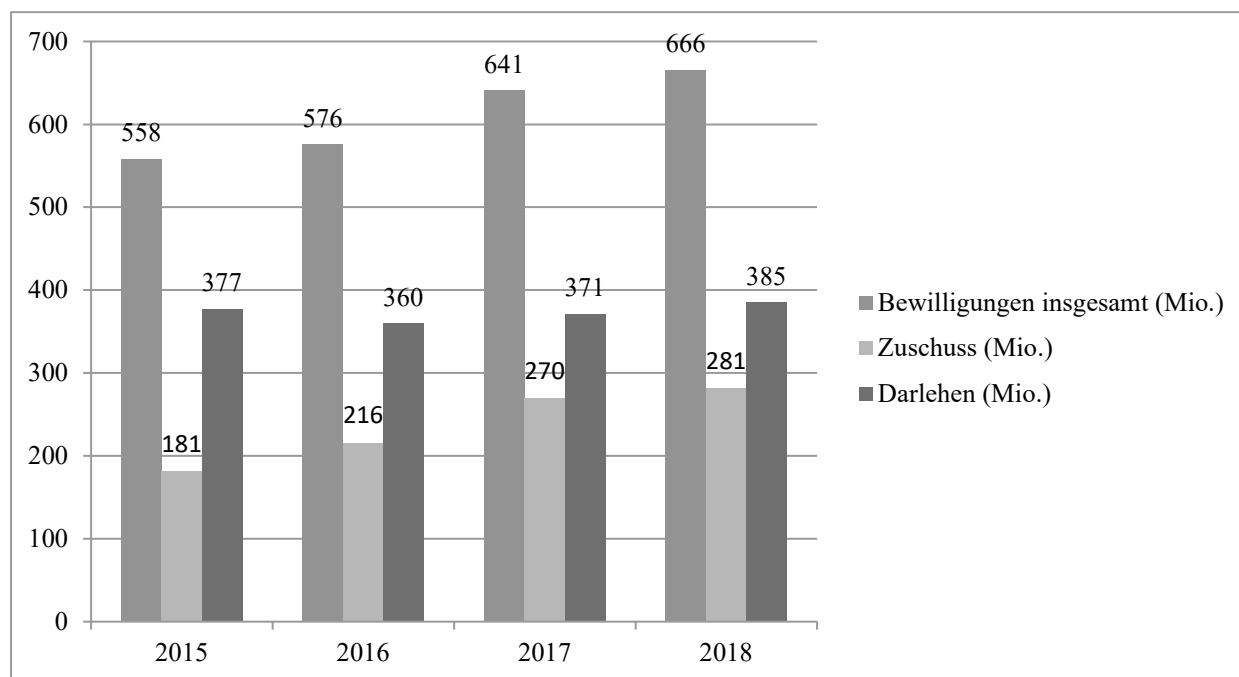
Da gemäß § 19 AFBG der AFBG-Antrag der Schriftform unterliegt, kann das elektronische Antragsverfahren nach der aktuellen Rechtslage entsprechend der Vorgaben des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) nur in zwei Verfahren umgesetzt werden (über eID oder De-Mail). Das erste Verfahren (eID) sieht die unmittelbare Abgabe der Erklärung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller in einem elektronischen Antragsformular vor, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird. Dabei wird der elektronische Identitätsnachweis mit Hilfe der Funktion des Personalausweises oder des elektronischen Aufenthaltstitels geführt. Beim zweiten Verfahren (De-Mail) können die Antragstellerinnen und Antragsteller die ausgefüllten Antragsformulare mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die Behörde versenden. Die für beide Verfahren erforderlichen Zugangsvoraussetzungen technischer Art (z.B. Kartenlesegerät, Konto) sind kostenpflichtig und werden von den meisten Bürgerinnen und Bürgern nicht für weitere Dienste genutzt. Der Anschaffungsaufwand (bürokratischer und finanzieller Art) steht für viele nicht im Verhältnis zum Nutzen, der Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung.

3. Entwicklung der Leistungsausgaben

a) Gesamtleistung

Der Gesamtbetrag jährlich bewilligter Förderleistungen beim Aufstiegs-BaföG ist von 2015 bis 2018 um 108 Millionen Euro gewachsen. Der Anstieg im finanziellen Aufwand lässt sich dabei auf die gestiegenen Förderzahlen und auf die Leistungsverbesserungen, die durch das 3. AFBGÄndG in Kraft gesetzt wurden, zurückführen.

**Übersicht über bewilligte Förderleistungen (gesamt, Darlehen, Zuschüsse)
von 2015 bis 2018 in Mio. Euro**

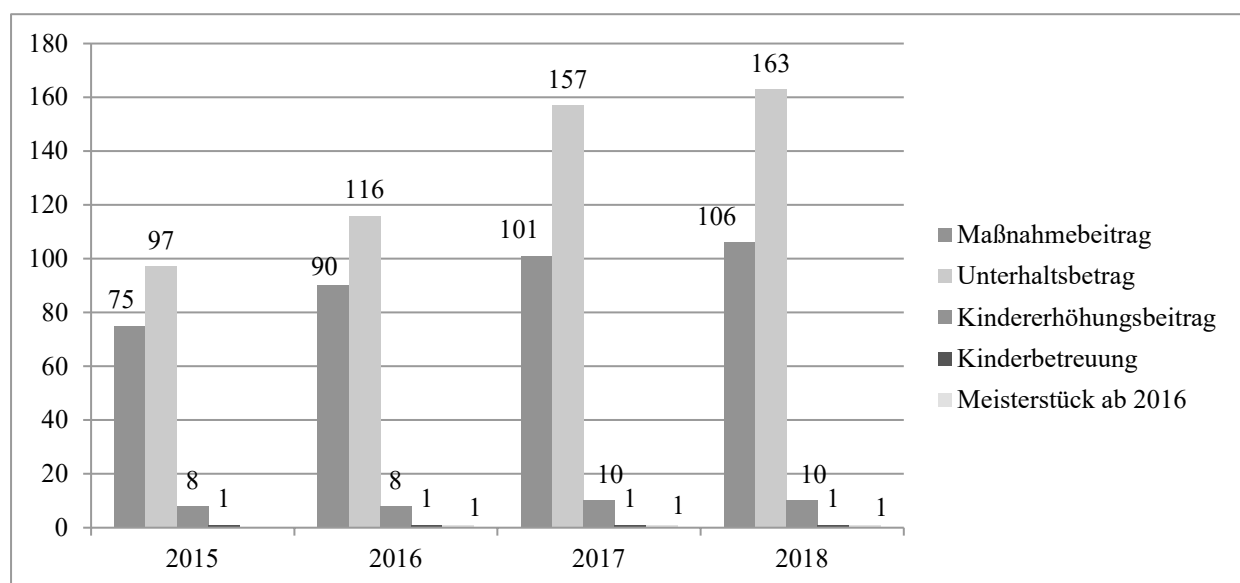


Von 2015 bis 2018 sind vor allem die bewilligten Zuschusszahlungen (um rund 100 Millionen Euro) gewachsen, während der finanzielle Aufwand der bewilligten Darlehen von 2015 bis 2018 nur unwesentlich (um rund 8 Millionen Euro) gestiegen ist. Während der Zuschussanteil im Jahr 2015 32 Prozent betrug, lag er im Jahr 2018 bereits bei 42 Prozent. Diese Entwicklung ist auf die Anhebung der Zuschussanteile mit dem 3. AFBGÄndG zurückzuführen.

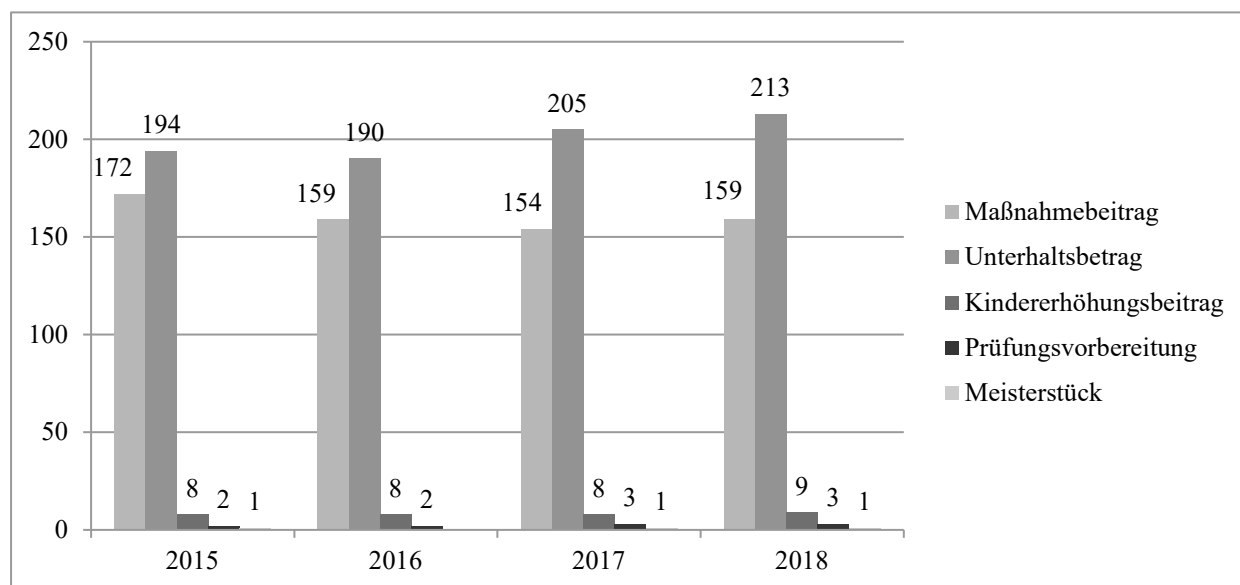
Bei einem Vergleich der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen liegt der Zuschussanteil sogar noch höher, da in der Regel der Zuschussanteil von den Geförderten in voller Höhe und der Darlehensanteil nur zu einem bestimmten Prozentsatz in Anspruch genommen wird. Ob und in welcher Höhe die Förderberechtigten die bewilligten Darlehen ausschöpfen, können sie frei entscheiden. Die KfW überwies von 2015 bis 2018 jährlich etwa 90 Millionen Euro weniger an Darlehen an die Geförderten, als bewilligt wurde.

Im Jahr 2018 wurde der Darlehensanteil in Höhe von insgesamt 276 Millionen Euro in Anspruch genommen. Damit lag der in Anspruch genommene Zuschussanteil mit 281 Millionen Euro (50,4 Prozent) sogar etwas über dem Darlehensanteil.

**Übersicht über bewilligte Zuschussleistungen im Einzelnen
von 2015 bis 2018 in Mio. Euro**



**Übersicht über bewilligte Darlehensleistungen im Einzelnen
von 2015 bis 2018 in Mio. Euro**



b) Leistungen nach Bundesländern

Ausweislich der jährlichen AFBG-Bundesstatistiken aus den Jahren 2015 bis 2018 verteilte sich die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen in den Bundesländern wie folgt:

**Übersicht über bewilligte Zuschussleistungen nach Bundesländern
von 2015 bis 2018**

Bundesland	Jahr	Finanzielles Volumen in Mio. Euro			
		2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg		26	32	44	48
Bayern		49	58	70	69
Berlin		3	3	4	4
Brandenburg		3	4	5	5
Bremen		1	1	1	2
Hamburg		3	4	5	6
Hessen		10	12	16	17
Mecklenburg-Vorpommern		3	3	4	4
Niedersachsen		18	22	28	31
Nordrhein-Westfalen		28	32	40	41
Rheinland-Pfalz		8	10	13	15
Saarland		2	3	4	4
Sachsen		14	15	15	15
Sachsen-Anhalt		4	4	5	5
Schleswig-Holstein		5	7	9	10
Thüringen		5	6	7	7
Deutschland		181	216	270	281

**Übersicht über bewilligte Darlehensleistungen nach Bundesländern
von 2015 bis 2018**

Bundesland	Jahr	Finanzielles Volumen in Mio. Euro			
		2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg		56	54	61	66
Bayern		104	98	97	96
Berlin		5	5	5	5
Brandenburg		6	6	6	7
Bremen		2	2	2	2
Hamburg		7	7	7	8
Hessen		21	21	22	24
Mecklenburg-Vorpommern		5	5	5	5
Niedersachsen		37	37	39	42
Nordrhein-Westfalen		59	56	56	57
Rheinland-Pfalz		16	17	18	20
Saarland		3	4	6	6
Sachsen		25	22	18	18
Sachsen-Anhalt		7	7	6	7
Schleswig-Holstein		11	11	12	13
Thüringen		10	9	8	8
Deutschland		377	360	371	385

c) Durchschnittliche Unterhaltsleistung

Mit dem 3. AFBGÄndG wurden die Zuschussanteile bei der Unterhaltsförderung ausgebaut und die Erhöhungsbeträge angehoben. Die unterhaltsbezogenen Änderungen durch die 3. AFBG-Novelle ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Übersicht über die Höhe der Bedarfs- und Fördersätze

	vor dem 3. AFBGÄndG	nach dem 3. AFBGÄndG
Bedarfssatz Unterhalt (maximal)	697,00	768,00
Zuschussanteil	44 %	50 %
Erhöhungsbetrag Ehegatte/Lebenspartner	215,00	235,00
Zuschussanteil	–	50 %
Kindererhöhungsbetrag	210,00	235,00
Zuschussanteil	50 %	55 %
Kinderbetreuungszuschuss für Alleinerziehende	113,00	130,00
Zuschussanteil	100 %	100 %

Die Höhe der Unterhaltsleistungen pro Person (vollzeitgefordert) ist von 2015 (702 Euro) bis 2018 (758 Euro) im Durchschnitt um etwa 50 Euro gestiegen.

Trotz der deutlichen Erhöhung der kinderbezogenen Leistungen hat sich die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungszuschusses, der Alleinerziehenden für die Betreuung ihrer Kinder ausbezahlt wird, und der Kindererhöhungsbetrag, um den die Lebenshaltungskosten pro Kind angepasst werden, in Relation zur Entwicklung der Förderzahlen im Berichtszeitraum nicht signifikant verändert. Jedoch ist die Bewilligungssumme von 2015 bis 2018 für den Kinderbetreuungszuschlag um 17 Prozent und für den Kindererhöhungsbetrag um 23 Prozent gestiegen.

d) Erlass, Stundung und Freistellung der Restdarlehen aus sozialen Gründen

Von 2015 bis 2018 ist die Zahl der Restdarlehen, die aus sozialen, d. h. finanziellen oder familiären Gründen, gestundet wurden, von rund 900 auf rund 1.400 gestiegen. Dabei lag der durchschnittliche Stundungsbetrag konstant bei rund 3.000 Euro.

Die Fälle, in denen das Restdarlehen wegen längerfristiger Uneinbringlichkeit nach Stundung erlassen wurde, sind von 2015 bis 2018 von rund 500 auf rund 800 angestiegen. Dabei lag der durchschnittliche Erlassbetrag konstant bei rund 1.600 Euro.

Die Fallzahlen der Geförderten, die nach Beendigung der Aufstiegsfortbildung für einen kurzen Zeitraum oder längerfristig nicht in der Lage gewesen sind, das Restdarlehen zu begleichen, sind folglich auch im Jahr 2018 noch sehr gering (unter 1 Prozent). Dennoch lässt sich hier eine seit 2015 steigende Tendenz beobachten.

Daneben hat sich die Anzahl der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer, die von der Pflicht zur Rückzahlung freigestellt wurden, von 2015 (6.069) bis 2018 (3.676) um etwa die Hälfte verringert. Dies ist eine Folge der Änderung durch das 3. AFBGÄndG, mit dem die Regelung der Freistellungsmöglichkeit in § 13a AFBG angepasst wurde. Mit der Begrenzung von Freistellungen auf fünf Jahre sollte gewährleistet werden, dass langjährige Kettenfreistellungen verhindert werden und dass bei absehbar längerfristiger Uneinbringlichkeit auch im Interesse der Geförderten auf das Instrumentarium der Bundeshaushaltsordnung (Stundung, Niederschlagung, Erlass) zurückgegriffen werden kann. Nach fünf Jahren Freistellung kann die KfW nunmehr den Darlehensvertrag kündigen und bei absehbarer Uneinbringlichkeit die Darlehensschuld gemäß der Regelungen der Bundeshaushaltsordnung niederschlagen oder erlassen.

e) Erlass nach bestandener Prüfung und Existenzgründung

In den Jahren 2015 bis 2018 entwickelten sich die erfolgsbezogenen Darlehenserlasse in zahlenmäßiger und finanzieller Hinsicht wie folgt:

**Entwicklung des Erfolgsbonus und des Existenzgründungserlasses
von 2015 bis 2018**

	Anzahl	Erlasssumme gesamt (in Mio.)
Erfolgsbonus		
2015	30.739	23,863
2016	27.988	28,218
2017	28.898	36,534
2018	28.984	35,629
Existenzgründungserlass		
2015	137	0,167
2016	108	0,140
2017	209	0,272
2018	399	0,471

Die Anzahl der Erlasse wegen bestandener Prüfungen ist von 2015 bis 2016 um 3.000 Erlassfälle zurückgegangen und mit dem Inkrafttreten der 3. AFBG-Novelle wieder leicht angestiegen. Zeitgleich ist das Erlassvolumen wegen bestandener Prüfungen in dem gleichen Zeitraum stetig um mehr als 10 Millionen Euro gestiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit dem 3. AFBGÄndG der Erfolgsbonus von 25 Prozent auf 30 Prozent angehoben wurde.

Dem gegenüber sind die Anzahl und das Finanzvolumen der Darlehenserlasse für die Gründung eines Unternehmens von 2015 bis 2018 um mehr als das Doppelte gestiegen.

4. Finanzielle Entwicklung des Mitteleinsatzes von Bund und Ländern

Das AFBG ist ein Leistungsgesetz, das zu 78 Prozent vom Bund (BMBF) und zu 22 Prozent von den Ländern finanziert wird. Die Zuschussanteile, Darlehenserlasse und Kosten gegenüber der KfW sind gesetzliche Leistungen, die in den entsprechenden Haushaltsplänen von Bund und Ländern zu veranschlagen sind. Ein Überblick über die Ausgaben von Bund und Ländern zeigt, dass die Gesamtausgaben im AFBG von 2015 bis 2018 um 42 Prozent gestiegen sind.

**Mittelabfluss nach Bund und Ländern
von 2015 bis 2018**

	Finanzielles Volumen in Mio. Euro			
	2015	2016	2017	2018
Bund	181,5	199,8	251,9	258,3
Länder	51,2	56,6	71,0	72,9
Gesamt	232,7	256,2	322,9	331,2

IV. Schlussbetrachtung

Der Berichtszeitraum seit Inkrafttreten des 3. AFBG-ÄndG am 1. August 2016 ist für eine umfassende Berichterstattung relativ kurz, wenn man berücksichtigt, dass die Förderung auch längere Fortbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von maximal vier Jahren erfasst und ein Erlass des Darlehens für Existenzgründerinnen und Existenzgründer frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Unternehmensgründung gewährt werden kann. Gleichwohl sind aufgrund der bis heute gewonnenen Erfahrungen bereits erste Aussagen über Wirksamkeit und Attraktivität, über positive Effekte, aber auch über Verbesserungsbedarfe des Gesetzes möglich.

Mit der 3. AFBG-Novelle wurde das Leistungsangebot verbessert und durch strukturelle Anpassungen auf Entwicklungen und Trends im deutschen Bildungs- und Qualifizierungssystem reagiert. Damit konnten die Attraktivität des Aufstiegs-BAföG insgesamt gesteigert und wieder mehr Menschen für die Förderung gewonnen werden.

Die Leistungsausgaben für das Aufstiegs-BAföG sind im Berichtszeitraum deutlich gewachsen. Dies ist zum einen auf gestiegene Förderzahlen und zum anderen auf Anhebungen der Leistungskomponenten mit der 3. AFBG-Novelle zurückzuführen. Indem Bund und Länder im untersuchten Zeitraum mit jedem Jahr deutlich mehr Mittel für das Aufstiegs-BAföG zur Verfügung gestellt haben, haben sie zum Ausdruck gebracht, dass die berufliche Weiterentwicklung motivierter Bürgerinnen und Bürger für sie Priorität hat.

Der Frauenanteil unter den Geförderten ist um 4 Prozentpunkte auf etwa ein Drittel gestiegen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Aufstiegsfortbildungen aus dem sozialen Bereich, in dem Frauen im Berichtszeitraum zahlenmäßig besonders stark vertreten waren, mit der 3. AFBG-Novelle strukturell stärker gefördert wurden.

Von den strukturellen Anpassungen der Novelle haben vor allem die fachschulischen Bereiche und hier insbesondere die Gruppe der angehenden staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher profitiert. Im Jahr 2018 stieg der Anteil der angehenden staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher auf rund ein Sechstel aller Geförderten. Durch diesen erheblichen Aufwuchs wurde die Entwicklung der Förderzahlen mit Blick auf das Verhältnis von Vollzeit- und Teilzeitgeförderten, die Altersstruktur und die Geschlechterverteilung spürbar beeinflusst.

Indem mit der 3. AFBG-Novelle die Zuschussanteile bei der Unterhaltsförderung und bei den Maßnahmekosten des Aufstiegs-BAföG angehoben wurden, verringerte sich der Darlehensanteil. Dadurch wurden die Geförderten bei der Höhe des zurückzuzahlenden Restdarlehens stärker entlastet.

Der weit überwiegende Anteil der Geförderten war nach Beendigung der Aufstiegsfortbildung in der Lage, seinen Darlehensanteil an den Aufstiegskosten regulär zurückzuzahlen. Eine finanzielle Erleichterung für die Rückzahlung auf den Maßnahmebeitrag boten dabei die erfolgsbezogenen Möglichkeiten zum Darlehensteilerlass. Nichtsdestotrotz wurden Geförderte durch ihre Restdarlehensschulden bei ihrem (Wieder-) Einstieg in den Beruf teilweise spürbar belastet. Vor allem bei Fachschülerinnen und Fachschülern, die in Vollzeit über mehrere Schuljahre Unterhaltsleistungen als teilweise darlehensbasiertes Förderangebot bezogen haben, haben sich oft höhere Unterhaltsschulden aufgebaut.

Mit den Anhebungen der familienbezogenen Leistungskomponenten im 3. AFBG-ÄndG konnte bislang kein signifikanter Zuwachs an Fortbildungsinteressierten mit Familie, d. h. mit Kindern und anderen Unterhaltsberechtigten, für eine Vollzeitförderung verzeichnet werden. Dies ist vor allem auf höhere Hemmschwellen zurückzuführen, eine anspruchsvolle Aufstiegsfortbildung mit der jeweiligen Familiensituation zu vereinbaren.

Das 3. AFBG-ÄndG hat somit insgesamt bereits wertvolle Erfolge geliefert. Damit das AFBG auch in den kommenden Jahren seinen Aufgaben gerecht werden kann, soll es auf der Grundlage der aus diesem Bericht gezogenen Erkenntnisse weiter ausgebaut und verbessert werden.

Hierfür plant der Bund gemeinsam mit den Bundesländern eine vierte Novellierung des AFBG. In dem am 25. September 2019 beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBG-ÄndG) sind weitreichende Leistungsverbesserungen und eine Erweiterung der Fördermöglichkeiten vorgesehen:

- Um Hemmschwellen Fortbildungsinteressierter vor einer Überschuldung abzubauen und Geförderte weiter zu entlasten, sollen die Zuschussanteile weiter angehoben und damit zugleich die Darlehensanteile verringert werden. Geplant ist, den Unterhaltsbeitrag zu einem Vollzuschuss auszubauen und den Maßnahmebeitrag (inklusive Meisterprüfungsstück) maßvoll auf 50 Prozent anzuheben.

- Mit dem Ausbau der Unterhaltsförderung zum Vollzuschuss sollen Vollzeitgeförderte stärker entlastet werden. Davon sollen vor allem Geförderte finanziell profitieren, die über einen längeren Zeitraum Unterhaltsbeiträge erhalten und bei denen sich bisher hohe Unterhaltsdarlehensrestschulden aufgebaut haben. Hiervon profitieren wegen der Unterrichtsform vor allem die Teilnehmer fachschulischer Maßnahmen, die oft in Vollzeit durchgeführt werden. Die damit verbundene Stärkung der Fachschulmaßnahmen aus den sozialen Bereichen soll einen weiteren Beitrag leisten, mehr Frauen für berufliche Aufstiege zu gewinnen, da Frauen zurzeit statistisch gesehen in diesen Bereichen besonders stark vertreten sind.
- Indem die Vollzeitgeförderten mit der geplanten Änderung deutlich finanziell entlastet werden, sollen auch mehr Fortbildungsinteressierte mit Familie zu einem beruflichen Aufstieg in Vollzeit motiviert werden. Zur weiteren Entlastung von Familien im AFBG sollen zusätzlich der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende weiter erhöht und die Vermögensfreibeträge für Ehepartner und Kinder ausgebaut werden.
- Daneben sollen weitere Anreize für die Geförderten gesetzt werden, die Aufstiegsfortbildung erfolgreich zu bestehen und darüber hinaus mit einer Unternehmensgründung einen Beitrag für das wirtschaftliche Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland zu leisten. Geplant ist daher, den Darlehenserlass bei bestandener Prüfung auf 50 Prozent und den Erlass für Unternehmensgründungen nach erfolgreicher Prüfung auf 100 Prozent anzuheben. Dadurch sollen zusätzlich finanzielle Hemmnisse abgebaut werden.
- Darüber hinaus soll das Förderangebot erweitert werden. Bisher konnte in der Regel nur die Vorbereitung auf ein Fortbildungsziel gefördert werden. Künftig soll ein Aufstieg Schritt für Schritt bis auf „Master-Niveau“ ermöglicht werden, indem die Vorbereitung auf Prüfungen aller drei beruflichen Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung gefördert wird, die die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung auf den Weg gebracht hat. Damit sollen Weiterentwicklungsmöglichkeiten in der höherqualifizierenden Berufsbildung stärker gefördert werden. So soll das AFBG weiter zur Stärkung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung beitragen.

Das 4. AFBGÄndG soll voraussichtlich im Sommer 2020 in Kraft treten. Für die Neuerungen ist in der 19. Legislaturperiode ein zusätzliches Budget von 350 Millionen Euro auf Seiten des Bundes vorgesehen.

